

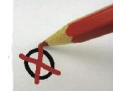
SAMTGEMEINDE TOSTEDT

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Kommunalwahlen
12. September 2021



Bundestagswahl
26. September 2021



Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zum Vorschlag von Mitgliedern für die Wahlvorstände

bei den Kommunalwahlen sowie der Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters am 12.09.2021 und bei der Bundestagswahl sowie der evtl. erforderlichen Stichwahl Samtgemeindebürgermeister/in am 26.09.2021

- § 11 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz, § 10 Abs. 3 Nds. Kommunalwahlordnung,
§ 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz -

Die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen werden aufgefordert, mir bis zum

31. Mai 2021

Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände innerhalb der Samtgemeinde Tostedt bei den **Kommunalwahlen mit Direktwahl am 12. September 2021** und bei der **Bundestagswahl mit einer evtl. Stichwahl am 26. September 2021** vorzuschlagen:

Anschrift: Samtgemeinde Tostedt, Wahlen, Schützenstraße 24, 21255 Tostedt,
Tel.: 04182/298-250, Fax.: 04182/298-108 oder Email: m.burmester@tostedt.de

Nach den gesetzlichen Vorschriften sind neben der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher drei bis acht weitere Mitglieder je Wahlbezirk durch die Samtgemeinde Tostedt zu berufen. Jedem Wahlvorstand sollen in der Regel neben der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher nicht weniger als sechs weitere Mitglieder angehören.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen sowie stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines Wahlehenamtes ist jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes verpflichtet. Die Übernahme eines solchen Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen (Stand 01.04.2021):

1. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie eines Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl und mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die an den Wahltagen das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit, Behinderung oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Tostedt, den 08.04.2021

Im Auftrage
gez.
Michael Burmester